

Kooperationsvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung

zwischen

Stadt Albstadt
Marktstr. 35, 72458 Albstadt

und

OEW Breitband GmbH
Talstraße 21, 89584 Ehingen (Donau)

Vorbemerkung:

- (1) Die OEW Breitband GmbH („OEW BREITBAND“) wurde von OEW, Komm.Pakt.Net KAöR („KOMM.PAKT.NET“) und weiteren Verbänden im Jahre 2021 gegründet mit dem Ziel, die Breitbandinfrastruktur im Verbandsgebiet der OEW nachhaltig zu verbessern und unter Inanspruchnahme der Zuwendungen auf Basis der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 („GIGABITRICHTLINIE“) und zukünftiger Förderprogramme Breitbandnetze im Verbandsgebiet zu errichten und die von ihr errichteten und in ihrem Eigentum stehenden Breitbandnetze durch Dritte im Wege der Verpachtung betreiben zu lassen.
- (2) Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden im Zollernalbkreis sind seit der Gründung von KOMM.PAKT.NET an dieser beteiligt. Auch diese verfolgt das Ziel einer Verbesserung und Sicherstellung der Breitbandversorgung als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung.
- (3) Um insoweit die zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf die Erreichung des gemeinsamen Zieles im Sinne von § 108 Abs. 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu bündeln, haben KOMM.PAKT.NET und OEW BREITBAND einen öffentlich-rechtlichen Vertrag („ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG“) geschlossen. Im ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERTRAG ist festgehalten, dass der weitere Ausbau im Rahmen dieser Zusammenarbeit auf Grundlage einer zwischen KOMM.PAKT.NET, OEW BREITBAND, den Breitbandkoordinatoren und den an KOMM.PAKT.NET beteiligten und jeweils betroffenen Kommunen abgestimmten Gebietskulisse additiv zum bisherigen Engagement der Kommunen erfolgen soll und OEW BREITBAND die von ihr gebauten Breitbandinfrastrukturen zu diesem Zweck KOMM.PAKT.NET verpachtet. Im ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERTRAG ist klargestellt, dass die an KOMM.PAKT.NET beteiligte Kommune selbst entscheidet, ob sie ein Angebot von OEW BREITBAND durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung annehmen will. Gleichzeitig stellte KOMM.PAKT.NET in ihrer Satzung durch Satzungsänderung klar („SATZUNGSÄNDERUNG“), dass die Aufgabe der Planung und Errichtung von Breitbandnetzen bei der beteiligten Kommune liegt.
- (4) Die Stadt Albstadt („STADT“) hat sich dazu entschlossen, die Aufgabe der Planung und Errichtung von Breitbandnetzen in der nachstehend definierten Gebietskulisse OEW BREITBAND zu übertragen. OEW BREITBAND hat sich dazu entschlossen, die

Übertragung dieser Aufgabe anzunehmen. Beide Parteien versprechen sich durch die Bündelung dieser Aufgabe bei OEW BREITBAND einen schnelleren Ausbau der Breitbandnetze.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1

Ausbaukulisse

- (1) Die Gebietskulisse („ÜBERTRAGENES GEBIET“) umfasst die nachstehenden Gemarkungen der STADT:
- Burgfelden
 - Ebingen
 - Laufen
 - Lautlingen
 - Magrethausen
 - Onstmettingen
 - Pfeffingen
 - Tailfingen
 - Truchelfingen

§ 2

Aufgabenübertrag

- (1) Die STADT überträgt OEW BREITBAND die Aufgabe der Planung und Errichtung von Breitbandnetzen im ÜBERTRAGENEN GEBIET im Sinne von Ziffer 4.1 der GIGABITRICHTLINIE und OEW BREITBAND nimmt diesen Aufgabenübertrag an.
- (2) Der Aufgabenübertrag führt dazu, dass allein OEW BREITBAND für das ÜBERTRAGENE GEBIET berechtigt ist, Zuwendungen im Rahmen der GIGABITRICHTLINIE und zukünftiger Förderprogramme zu beantragen und zu vereinnahmen.
- (3) Die STADT ist berechtigt, diesen Aufgabenübertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmalig zum Jahresende 2027, zu widerrufen, wenn OEW BREITBAND innerhalb dieses Zeitraums mit der Errichtung der Breitbandnetze nicht beginnen konnte.
- (4) Die STADT ist außerdem berechtigt, diesen Aufgabenübertrag im Sinne von Ziffer 4.1 der GIGABITRICHTLINIE zu widerrufen, wenn (i) OEW BREITBAND nicht bis spätestens 30. Oktober 2022 einen Förderantrag gestellt hat oder (ii) OEW Breitband nicht innerhalb von achtzehn Monaten nach Unterzeichnung der vorliegenden Kooperationsvereinbarung mit der Ausschreibung des Förderprojekts begonnen hat.
- (5) OEW BREITBAND hat sich im ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERTRAG verpflichtet, die zu errichtende Breitbandinfrastruktur an KOMM.PAKT.NET zu verpachten, damit KOMM.PAKT.NET diese ihrerseits direkt an die Zollernalb-data weiterverpachtet.

§ 3

Weitere Regelungen

- (1) Die STADT erkennt an, dass die von OEW BREITBAND zu errichtenden Breitbandnetze im Eigentum von OEW BREITBAND stehen werden und der durch die Verpachtung der Breitbandnetze vereinnahmte Pachtzins allein OEW BREITBAND zusteht.
- (2) Die STADT verpflichtet sich, OEW BREITBAND mögliche Mitverlegungspotentiale frühzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen anzuzeigen.
- (3) OEW BREITBAND verpflichtet sich die vorhandenen Leerrohre der STADT mitzunutzen, soweit die technischen und förderrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Sofern es sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. in der Bauausführung als sinnvoll erweist, bestehende Leerrohrkapazitäten durch die OEW BREITBAND zu nutzen, wird der STADT ein zwischen OEW BREITBAND und der KOMM.PAKT.NET abgestimmter Vorschlag für ein Entgelt unterbreitet.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht und welche die Parteien vernünftigerweise gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Ehingen, den

Stadt Albstadt

OEW Breitband GmbH

Verteiler:

- Stadt Albstadt
- Landratsamt Zollernalbkreis
- Komm.Pakt.Net
- OEW Breitband GmbH
- PwC